

Schulgesetze in Deutschland im Lichte des Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Statusreport zur Untersuchung aller Landesschulgesetze der Bundesrepublik Deutschland
hinsichtlich der Erfüllung der Gültigkeitsvoraussetzung
gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG



Das Zitiergebot

Artikel 19 GG Abs. 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

**Außerdem muß das Gesetz
das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.“

[Hans Jürgen Papier – Präsident des Bundesverfassungsgerichtes]

Herausgeber:

Bürgerinitiative für Verfassungsschutz © 2009

Redaktionsstand 11.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Schulgesetze in Deutschland im Lichte des Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.....	1
Einleitung.....	5
Die Geschichte des Zitiergebotes.....	9
Das Zitiergebot – die Fessel des Gesetzgebers.....	11
Der Justizgewährleistungsanspruch.....	13
Ordentlicher Rechtsweg.....	14
Alle Schulgesetze mit Grundrechte einschränkenden Einzelnormen sowie den zitierten und nicht zitierten eingeschränkten Grundrechten.....	15
Landesschulgesetz Baden-Württemberg, Stand: 18. 12. 2006.....	16
§ 86 – Schulzwang.....	16
§ 90 – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	16
§ 91 – Schulgesundheitspflege.....	16
§ 92 – Ordnungswidrigkeiten.....	16
Eingeschränkte Grundrechte.....	16
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	16
Nicht zitierte Eingeschränkte Grundrechte.....	16
Landesschulgesetz Bayern, Stand: 31. 05. 2000.....	17
Art. 118 – Schulzwang.....	17
Art. 119 – Ordnungswidrigkeiten.....	17
Eingeschränkte Grundrechte.....	17
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	17
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	17
Landesschulgesetz Berlin, Stand: 02. 03. 2009.....	18
§ 45 – Durchsetzung der Schulpflicht.....	18
§ 46 – Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.....	18
§ 52 – Schulgesundheitspflege, Untersuchungen.....	18
Eingeschränkte Grundrechte.....	18
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	18
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	18
Landesschulgesetz Brandenburg, Stand: 23. 09. 2008.....	19
§ 41 – Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht.....	19
§ 42 – Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 128 – Ordnungswidrigkeiten.....	19
Eingeschränkte Grundrechte.....	19
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	19
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	19
Landesschulgesetz Bremen, Stand: 10. 06. 2008.....	20
§ 64 – Unmittelbarer Zwang.....	20
§ 65 – Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 66 – Strafvorschriften.....	20
Eingeschränkte Grundrechte.....	20
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	20
Landesschulgesetz Hamburg, Stand: 16. 06. 2009.....	21
§ 34 – Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen.....	21
§ 98 – Datenverarbeitung im Schulbereich.....	21
§ 99 – Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst.....	21
§ 113 – Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 114 – Straftat.....	21
Eingeschränkte Grundrechte.....	21

Zitierte eingeschränkte Grundrechte	21
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	21
Landesschulgesetz Hessen, Stand: 14. 06. 2005.....	22
§ 68 – Schulzwang.....	22
§ 71 – Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen.....	22
§ 83 – Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	22
§ 181 – Ordnungswidrigkeiten.....	22
§ 182 – Straftaten.....	22
Eingeschränkte Grundrechte.....	22
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	22
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	22
Landesschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 13. 02. 2006.....	23
§ 50 – Unmittelbarer Zwang.....	23
§ 58 – Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen.....	23
§ 70 – Umgang mit personenbezogenen Daten.....	23
§ 139 – Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 140 – Straftaten.....	23
Eingeschränkte Grundrechte.....	24
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	24
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	24
Landesschulgesetz Niedersachsen, Stand: 18. 06. 2009.....	25
§ 176 – Ordnungswidrigkeiten.....	25
§ 177 – Schulzwang.....	25
Eingeschränkte Grundrechte.....	25
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	25
Landesschulgesetz Nordrhein-Westfalen, Stand: 01. 07. 2009.....	26
§ 41 – Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht.....	26
§ 54 – Schulgesundheit.....	26
§ 126 – Ordnungswidrigkeiten.....	26
Eingeschränkte Grundrechte.....	26
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	26
Nicht zitierte Eingeschränkte Grundrechte.....	26
Landesschulgesetz Rheinland-Pfalz, Stand: 22. 12. 2008.....	27
§ 66 – Ordnungsmittel.....	27
§ 67 – Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen.....	27
§ 99 – Ordnungswidrigkeiten.....	27
Eingeschränkte Grundrechte.....	27
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	27
Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz).....	28
§ 7 – Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege.....	28
§ 16 – Schulzwang.....	28
§ 17 – Zuwiderhandlungen.....	28
Eingeschränkte Grundrechte.....	28
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	28
Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland.....	29
Eingeschränkte Grundrechte.....	29
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	29
Landesschulgesetz Sachsen, Stand: 01. 01. 2009.....	30
§ 26a – Schulgesundheitspflege.....	30
§ 61 – Ordnungswidrigkeiten.....	30
Eingeschränkte Grundrechte.....	30

Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	30
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	30
Landesschulgesetz Sachsen-Anhalt, Stand: 14. 07. 2009.....	31
§ 38 – Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung.....	31
§ 44a – Durchsetzung der Schulpflicht.....	31
§ 84 – Ordnungswidrigkeiten.....	31
§ 84a – Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten.....	31
Eingeschränkte Grundrechte.....	31
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	31
Landesschulgesetz Schleswig-Holstein, Stand: 11. 03. 2008.....	32
§ 27 – Untersuchungen.....	32
§ 28 – Schulzwang.....	32
Eingeschränkte Grundrechte.....	32
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	32
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	32
Landesschulgesetz Thüringen, Stand: 10. 03. 2005.....	33
§ 24 – Schulzwang.....	33
§ 55 – Schulgesundheitspflege.....	33
§ 59 – Ordnungswidrigkeiten.....	33
Eingeschränkte Grundrechte.....	33
Zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	33
Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte.....	33
Impressum.....	34

Artikel 1 GG – Menschenwürde und Rechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 GG – Justizgewährleistungsanspruch

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Einleitung

Die Schule ist Teil unserer gesellschaftlichen Ordnung und hat ihre Grundlage im Grundgesetz, in den Verfassungen der Länder und in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die die Schule betreffen. Lehr- und Bildungspläne dienen der Präzisierung und Ergänzung allgemeiner Ziele und sind Grundlage der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Nach Artikel 7 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Staatliche Legislative und Exekutive sind danach berechtigt und verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um Unterricht und Erziehung im Rahmen rechtsverbindlicher Normen zu gewährleisten.

*Der Bildungsauftrag der Schule muß sich an den Normen des Grundgesetzes orientieren. Das muß vor allem dadurch geschehen, daß bestmögliche Bedingungen für die Förderung des einzelnen Schülers und für die Chancengleichheit geschaffen, das eigenständige Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung gewahrt, legitime Interessen der Eltern *) an der Erziehung ihrer Kinder durch die Schule beachtet und die Schüler zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte im politischen und gesellschaftlichen Leben befähigt werden. Dabei ist den nach Alter und Reife grundrechtsmündig werdenden Schülern die Ausübung von Grundrechten in der Schule selbst zu ermöglichen, soweit es mit den anderen, der Schule ebenfalls im gesamtgesellschaftlichen Interesse auferlegten Aufgaben, wie der Vermittlung von Wissen und Können, vereinbar ist. Über die Einhaltung dieser Normen, die in ein Spannungsverhältnis zueinander treten können, wachen die Gerichte.*

Dieser Auszug aus der „**Erklärung zur Stellung des Schülers in der Schule**“ durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1973 zeigt die Abhängigkeit der Schulgesetzgebung der Länder vorrangig von den Bestimmungen des Grundgesetzes und nachrangig von denen der einfachen Gesetzgebung. Diese Rechtsbindung wird durch den

Artikel 1 Abs. 3 GG

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

definiert. Alle Grundrechte gehen einfachem Recht vor und ihr Schutz ist oberste Priorität, weshalb in Artikel 19 Abs. 1 GG erklärt wird:

Artikel 19 GG Abs. 1 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Während Satz 1 zwischen einschränkbaren Grundrechten (mit Gesetzesvorbehalt) und nicht einschränkbaren (ohne Gesetzesvorbehalt) unterscheidet, fordert Satz 2 das Zitat des jeweils eingeschränkten Grundrechts in jedem ein Grundrecht einschränkendes Gesetz. Dieses so genannte **Zitiergebot** ist eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze. Demgemäß führt eine Missachtung dieser Gültigkeitsvoraussetzung zur Ungültigkeit des jeweiligen Grundrechte und damit Menschenrechte einschränkenden Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens und aller damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte, denn gemäß **Artikel 1 GG Abs. 2 GG** bekennt sich das Deutsche Volk zu „**unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**“

Grundsätzlich gilt, wenn der Staat erlaubterweise Zwang ausübt, **muss** zitiert werden, da jeder Zwang des Staates gegenüber dem Bürger einen Eingriff in mindestens ein Grundrecht darstellt.

Zur Nichtbeachtung des Zitiergebotes ein Zitat des ehemaligen Bundesinnenministers Dr. Wolfgang Schäuble:

„Danach hat der Gesetzgeber die Pflicht, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen, also zu zitieren. Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot wäre ein Gesetz verfassungswidrig.“

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Zur Anwendung ungültiger Gesetze ein Zitat von gewisser Tragweite: Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in „**Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte**“:

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.“

Die Prüfung eines Gesetzes auf diese Gültigkeitsvoraussetzung aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG beruht auf zwei zusammenhängenden Recherchemöglichkeiten – die Suche nach Grundrechte einschränkende Bestimmungen und die Suche nach dem Zitat des jeweils eingeschränkten Grundrechts. Findet man Grundrechte einschränkende Bestimmungen und werden die dadurch einschränkenden Grundrechte ausnahmslos(!) zitiert, ist das Gesetz gültig.

Erfolgt diese Zitierung nicht oder nur teilweise, ist das Gesetz ungültig und ungültige Gesetze dürfen nicht angewendet werden, wie beispielsweise der Artikel 21 der hessischen Verfassung, welcher die Todesstrafe für besonders schwere Verbrechen zwar auf dem Papier zulässt, aber seine Gültigkeit durch den Artikel 102 GG „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ eingebüßt hat. Eine Teilabhilfe ist nicht möglich und es hat in diesem Falle ein neues Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht zu werden. Jede Anwendung ungültiger Gesetze stellt eine strafbewehrte Handlung dar und alle damit in Verbindung stehenden Verwaltungsakte und Sanktionen sind nicht nur ebenfalls ungültig und nichtig, sondern rückwirkend ersatzlos aufzuheben.

Jeder Anwender von Gesetzen hat sich persönlich davon zu überzeugen, dass die von ihm angewendeten Gesetze den Bestimmungen des Grundgesetzes entsprechen. Gerade im Schulbildungsbereich unter Beachtung des Bildungsauftrages auch in Bezug auf die Bedeutung des Grundgesetzes ist diese Selbst-Kontrolle unerlässlich, da der aus der Anwendung ungültiger Gesetze entstehende Vertrauensverlust gerade bei den davon betroffenen Schülern und Eltern nicht wieder gutzumachende Schäden verursachen kann. Ein Nichtwissen um die eventuelle Ungültigkeit einer Ermächtigungsgrundlage oder die bewusste Anwendung einer solchen führt zur unrechtmäßigen Ausübung der dadurch angemessenen Machtkompetenz und liegt in der persönlichen Verantwortung des einzelnen Ausübenden gegenüber den davon Betroffenen. Eine diesbezügliche Klage gegen den Anwender eines ungültigen Gesetzes kann von keinem Gericht, ohne selbst das Recht zu beugen, abgewiesen werden.

Als Beispiel sei hier auf eine solche Grundrechte einschränkende Bestimmung aus dem Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen verwiesen:

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Die Zitierung der durch dieses Schulgesetz eingeschränkten Grundrechte geht aus § 125 hervor:

§ 125 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das **Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit** gemäß **Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes** nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das **Grundrecht der Freiheit der Person** gemäß **Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes** nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das **Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder** gemäß **Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes** nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),
4. das **Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung** gemäß **Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes** nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie alle Grundrechte einschränkende Bestimmungen aus den einzelnen Landesschulgesetzen und – soweit vorhanden – die dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechenden Zitate. Es sei vorweggenommen, dass in immerhin zwölf von sechzehn Schulgesetzen überhaupt eingeschränkte Grundrechte zitiert werden – jedoch bei allen mit der Einschränkung der Unvollständigkeit – und in den vier übrigen Schulgesetzen diese eingeschränkten Grundrechte überhaupt nicht zitiert werden. Es ist also nicht so, dass das Zitiergebot nicht bekannt wäre, sondern es entsteht der Eindruck, dass es je nach Gutdünken mal hier und da angewendet wird. All das erhellt den praktischen Stellenwert des Zitiergebotes im Gegensatz zu seiner rechtlichen unabdingbaren Bedeutung für die Gültigkeit eines Gesetzes.

Das traurige Ergebnis dieser Untersuchung ist die im Grunde unglaubliche Feststellung, dass das gesamte Schulsystem in Deutschland aufgrund ungültiger Ermächtigungsgrundlagen mangels Erfüllung der Gültigkeitsvoraussetzung des Zitiergebotes aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungesetzlich arbeitet!

Wir erinnern an dieser Stelle aus gegebenem Anlass: *„Der Bildungsauftrag der Schule muß sich an den Normen des Grundgesetzes orientieren.“*

Aus Gründen der Vollständigkeit wird hier noch auf ein Novum im Zusammenhang mit den durch die Schulgesetze vorgenommenen Einschränkungen von Grundrechten hingewiesen.

Die nähere Betrachtung des

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

ergibt als einzige Einschränkungsmöglichkeit den Absatz 3. Alle Schulgesetze greifen durch die so genannte Schulpflicht und die damit verbundenen Repressalien in **Artikel 6 Abs. 2 GG** ein, obwohl diese Art von Eingriff grundgesetzlich nicht erlaubt ist. Die Pflicht der "staatlichen Gemeinschaft" zum Überwachen der Pflege und Erziehung der Kinder erlaubt keinen Eingriff der drei Gewalten in dieses Grundrecht, sondern stellt die Pflicht eines jeden Bürgers zur Aufmerksamkeit dar. Deshalb ist in den Anmerkungen zu den eingeschränkten Grundrechten der folgenden Schulgesetze immer der Artikel 6 Abs. 2 GG zu finden, obwohl er nicht einschränkbar ist. Hinsichtlich des Zitiergebotes kann hier demzufolge auch keine Zitierung stattfinden, da dieses nur bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt, also einschränkbar Grundrechten, Anwendung findet. Jede Einschränkung von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt ist a priori verfassungswidrig, weshalb geschlussfolgert werden kann, dass schon aus diesem Grunde alle Schulgesetze verfassungswidrig sind, solange sie in den Artikel 6 Abs. 2 GG eingreifen.

"Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) [...] findet nur Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 21, 92 [93]; 24, 367 [396 f.]; 64, 72 [79 f.])." - BVerfGE 83, 130 - Josephine Mutzenbacher

Als Hinweis auf die Nachlässigkeit der Gesetzgeber sei hier angemerkt, dass in den Schulgesetzen von Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sogar der Artikel 6 Abs. 2 GG als eingeschränktes Grundrecht zitiert wird, was nur als gesetzlich verankerter Verfassungsbruch gewertet werden kann.

Die Geschichte des Zitiergebotes

Auszüge aus den Protokollen des parlamentarischen Rates, dem Verfassungsgeber, der in den Jahren 1948/49 das heute noch gültige Grundgesetz entwickelt hat.

Zum Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, vormals Artikel 20 c, heißt es dort:

32. Sitzung am 11. Januar 1949. Dr. v. Mangoldt: *"Zu Art. 20c. Der erste Satz (Anm. d. A. heute Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG) scheint mir in der Fassung des Redaktionskomitees zu weit zu gehen, dass die Einschränkung des Grundrechtes in dem Gesetz allgemein geregelt sein muss. Welche Anforderungen werden an den Gesetzgeber gestellt, wer über prüft das und wie sollen diese ganzen Dinge laufen? Soll man diese Überprüfung des Gesetzes noch einschalten? Das scheint mir zweifelhaft. Genügt es nicht, wenn der Richter die eine Grenze hat, die wir klar herausstellen, daß durch ein Gesetz niemals ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden darf? Derjenige, der sich auf die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes beruft, beruft sich auf Art. 20b, Abs. 1: "Soweit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, darf es in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden". Das alles sind hier formale Bestimmungen. Der Gesetzgeber, der ein dringendes Gesetz macht, kann das alles von vornherein gar nicht übersehen. Dann greift es aber einer heraus und dann ist das ganze Gesetz hinfällig. Das geht meines Erachtens zu weit.*

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD): *„Das kommt grundsätzlich unter Umständen in Betracht bei den Dingen, die wir heute besprochen haben, nämlich beim Notstand, und im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, dass bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden.“*

In der 3. Lesung des Hauptausschusses am 08.02.1949 beantragte der Abg. Dr. v. Mangoldt die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2. Er beantragte also die Streichung des Zitiergebotes.

Zitat aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949 [<ref>Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949 </ref>](#), Antrag des Abgeordneten Hermann von Mangoldt:

Dr. v. Mangoldt (CDU): *„Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuss schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muss das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen“ werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, dass die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, dass man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die Ihm seine Arbeit unnötig erschweren.“*

Dr. Thomas Dehler (FDP) antwortete damals:

„Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“

Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuss wurden die Bestimmungen in den heutigen Artikel 19 Abs. 1 GG übernommen.

9. Sitzung 12. Oktober 1948. Dr. Carlo Schmid (SPD) zur Verbindlichkeit des Grundgesetzes:

„Begriff und Bedeutung der Verfassung werden hier nicht so sehr dadurch bestimmt, daß ihre Änderung schwierig ist, als vielmehr dadurch, daß die Verfassung nicht bloßes Programm ist, sondern Norm der Staatswirklichkeit. Die Verfassung legt fest: So soll der Staat aussehen, und er soll solange so aussehen, als das Grundgesetz besteht, und niemand soll die Möglichkeit haben, etwas anders zu machen, auch nicht mit einer qualifizierten Mehrheit.“

Klare Wort für eine klare grundgesetzliche Vorschrift, welche seit 60 Jahren den folgenden Wortlaut inne hat:

Artikel 19 Abs. 1 GG - Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Das Bundesverfassungsgericht hat 1953 das erste Mal in Sachen „Zitiergebot“ eine Entscheidung treffen müssen. Diese lautet im Kern:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Art. 2 GG – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).“

Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 sich rechtssätzlich zur Frage der Gültigkeit eines gegen das Zitiergebot verstoßenden Gesetzes wie folgt verbindlich geäußert:

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).

„Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).“

Das Zitiergebot – die Fessel des Gesetzgebers

Auszug aus dem Bonner Kommentar zum Zitiergebot von 1949

Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der GR. und damit — neben Art. 18 — zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die von GR.-Trägern herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art 19 die von den öffentlichen Gewalten — möglicherweise — ausgehende Gefahr bannen.

1. In Abs. I sind verschiedene Garantievorschriften für GR. eingebaut. Sie sollen einen gewissen Schutz gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten, Der 1. Halbs. von Abs. I 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandsmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. I 2 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche, zum anderen um formelle Erfordernisse (vgl. Wolf; JR. 1950, S. 738 r.).

a) Der in Betracht kommende Kreis von Fällen ist im 1. Halbs. durch folgende Worte abgegrenzt; „Soweit nach diesem Grundgesetz ein GR. . . . eingeschränkt werden kann“. In Frage kommen hierbei also diejenigen GR.-Bestimmungen, für die das BGG. einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen hat. Welcher Art dieser Gesetzesvorbehalt ist, spielt keine Rolle, Neben dem inhaltlich unbeschränkten kommt ebenso auch der inhaltlich beschränkte Gesetzesvorbehalt in Betracht (vgl. z. B. Art 2 II 3, 10 2, 14 I 2; bzw. Art. 6 III, 8 II, 11 I, 12 I 2, 13 III, 14 III 2 15 1, 16 I 2). Wie sich aber schon aus dem Wortlaut des 1. Halbs. ergibt, handelt es sich nur um die Fälle, wo das BGG. dem Gesetzgeber die Möglichkeit vorbehalten hat, unmittelbar oder mittelbar bestimmte GR.-Einschränkungen vorzunehmen. Dagegen bezieht sich Abs. I nicht auf solche Fälle, wo das BGG. keinen Gesetzesvorbehalt, sondern Schranken vorgesehen hat (vgl. hierbei Erl. II 2 b).

[...]

d) Für das sachliche Erfordernis des Abs. I 1 ist danach als Ergebnis festzuhalten, daß die Legislative gehalten ist, Gesetze, die — nach dem BGG. zulässige Einschränkungen von GR. selber festlegen („durch Gesetz“) oder solche Einschränkungen durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären („auf Grund eines Gesetzes“), nur mit „allgemeiner“ Geltungskraft zu erlassen.

e) Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art, nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt (a. a. O., Anm. 3 S. 119), diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung- der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“ kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler; „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers . . .“). Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums — nach heutiger Auffassung — wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlass — wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel — „der Gesetzgeber sich im Augenblick . . . nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen, Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein- daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vornherein-erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der

Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vornherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Art. 63 II 1). Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. — (Vgl. noch Krüger a. a. O., Ziff. 1 c; Figge, Die Bedeutung des BGG, f. d. prakt RPfl., 1950, S.42; auch BReg.-Entw. V. 28. 6. 1950 für ein Ges. üb. d. Vertrieb jugendgefährdender Schriften, dessen Präambel mit der ausdrücklichen Nennung des Art 5 I BGG. dem Art 19 I 2 entspricht [DBT. Drucks. Nr. 1101 S. 2, 9], während das gleichartige Ges. v. 12. 10. 1949 in Rh.-Pf. den Art. 19 I 2 BGG. nicht beachtet [GVB1. S. 505]).

f) Die Fortgeltung von „Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages“ bestimmt sich nach Art. 123 I. Solches Recht darf dem BGG. nicht widersprechen.

α) Hierbei ist zunächst festzuhalten, daß GR.-Einschränkungen ein förmliches Gesetz voraussetzen, VO.- und Gewohnheitsrecht also nicht in Frage kommt (vgl. Erl. II I b), Das ergibt sich aber nicht, wie v. Mangoldt (a. a. O.) offenbar annimmt, aus Art. 19 I 2, sondern folgt daraus, daß der Begriff „Gesetz“ im GR.-Katalog als terminus technicus mit dieser alleinigen Auslegungsmöglichkeit verwendet worden ist (vgl. Erl. II I b, sowie Art. 2, Erl. II 2 f). Weder Art 19 I 1 noch Art. 19 I 2 sagen etwas über die Art der GR.-einschränkenden Rechtsnormen aus. Art. 19 I stellt lediglich für die in ihrer Art bereits festliegende Rechtsnorm bestimmte Erfordernisse auf (vgl. Erl. II 1 c, e). Die Art der Rechtsnorm, ergibt sich vielmehr allein aus den Formulierungen derjenigen GR.-Artikel, die eine Einschränkung von GR. überhaupt vorsehen. Diese GR.-Bestimmungen kennen aber ausnahmslos nur eine Einschränkung „durch Gesetz“ bzw. „auf Grund eines Gesetzes“. Da schließlich, wie oben festgestellt, der Begriff „Gesetz“ in all diesen Fällen als terminus technicus für „förmliches Gesetz“ verwendet worden ist, ist auch die weitere Folgerung v. Mangoldts (a. a. O.) unrichtig, daß der, ein förmliches Gesetz erheischende „Grundsatz“ nicht für die Vergangenheit gelten könne. Hier in Betracht kommendes „früheres“ Recht, das nicht formelles Gesetzesrecht ist, widerspricht vielmehr dem BGG. und kommt daher nach dem klaren Wortlaut des Art 123 I für eine Fortgeltung nicht in Frage (vgl. Holtkotten, hier, Erl. 6 zu Art 123 I; vgl. aber auch Nebinger, DÖV 1949, S. 163; Nawiasky, Grundgedanken des GG., 1950, S. 23 Ziff. 6; a. A. v. Mangoldt a. a. O.; Kracht, DVB1. 1950, S.517).

β) Nachdem geklärt ist, daß für eine Weitergeltung bisherigen Rechts überhaupt nur förmliches Gesetzesrecht in Betracht kommt, ist außerdem zu prüfen, ob solches Recht zu seiner Fortgeltung auch noch den Erfordernissen des Art. 19 I entsprechen muß (zweifelnd' Wolff, JR. 1950, S. 738, Fußnote 8). Für die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 I 1 dürfte diese Frage zu bejahen sein. Hierfür spricht jedenfalls stark der vom Verfassungegeber mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck, einen über Art. 3 noch hinausgehenden Schutz insbesondere gegen jegliche Einzelaktgesetzgebung zu gewähren (vgl. Erl. II I c). Bei dem formellen Erfordernis des Satz 2 kann dagegen der Wille des Verfassungegebers, es nur auf die Zukunft bezogen zu wissen, wohl unbedenklich unterstellt werden, denn diesem — im früheren Recht als Problem nicht in Erscheinung getretenen — formellen Erfordernis kann logisch erweise nur die künftige Gesetzgebung entsprechen, — (Unklar v. Mangoldt, a. a. O., der insbes. die Probleme zu α) und β) vermengt.)

Nach den Formvorschriften des Art. 19 I bringt Abs. II als weitere Gültigkeitsvoraussetzung eine Bestimmung, die auf den materiellen Inhalt GR.-einschränkender Gesetze abstellt.

Der Justizgewährleistungsanspruch

Artikel 19 Abs. 4 GG

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [...]

ist ein vorbehaltloses Freiheitsgrundrecht und dient, wie die Bezeichnung Justizgewährleistungsanspruch richtig ausdrückt, der Gewährleistung, dass sich jeder Bürger ohne jede Einschränkung, welcher sich durch Akte der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, den Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem ordentlichen Gericht hat. Das vorbehaltlose Grundrecht auf rechtliches Gehör ergibt sich aus

Artikel 103 Abs. 1 GG

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Zu dieser Problematik werden folgende Kernsätze aus dem Bonner Kommentar zum GG in der Erstbearbeitung des gesamten Art. 19 GG in der Erstfassung 1949 von Wernicke zum Abs. 4 zitiert:

Abs. IV enthält die wichtigste der Schutzvorschriften des Art. 19. Diese Bestimmung gründet sich offenbar im Wesentlichen auf die Erkenntnis, dass verfassungsrechtlichen GR.-Verbürgungen erst dann ein wirklich praktischer Wert beizumessen ist, wenn der GR.-Träger bei Verletzung seiner Rechte gerichtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen kann. Gegenüber dem Rechtszustand der Weimarer Zeit, die keinen lückenlosen Rechtsschutz durch Gerichte kannte (vgl. z.B. RGZ. Bd. 102, 1921, S. 249), wie erst recht gegenüber dem n.s. Regime (vgl. insbes. „Führer-Erlass“ v. 28.8.1939, Ziff. IV, RGBI. I 1536), bedeutet die umfassende Generalklausel des Art. 19 IV in ihrer konsequenten Durchbildung des Rechtsstaatsgedankens einen gewaltigen Fortschritt. Nicht zu unrecht wird diese Bestimmung die „Königin“ unter den Vorschriften des BGG genannt.

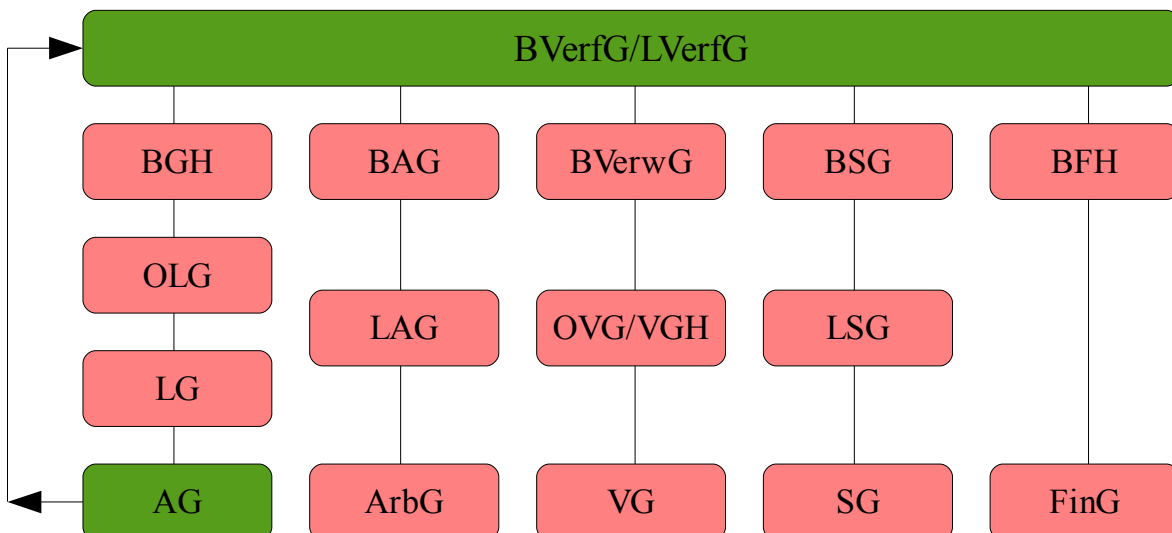
Ordentlicher Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Basiert ein Verwaltungsakt auf einem ungültigen Gesetz, weil der Gesetzgeber die zwingende Gültigkeitsvoraussetzung gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz GG - das Zitiergebot - nicht beachtet hat, sind die entsprechende Behörde, Ordnungsbehörde und das Verwaltungsgericht sachlich unzuständig.

Zuständig ist in diesem Fall das Amtsgericht am Wohnort, um sich gegen den ungültigen Verwaltungsakt zu wehren. Das Amtsgericht ist die erste Stufe des ordentlichen Rechtsweges. Genauer die Abteilung für besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art aufgrund von Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 GG i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Amtsgericht hat das ungültige Gesetz dem LVerfG oder dem BVerfG zwecks deklaratorischer Erklärung der Nichtigkeit vorzulegen. Im Anschluss daran hat das Amtsgericht die für den Verwaltungsakt sachlich unzuständige Behörde zu verurteilen den nichtigen Verwaltungsakt ersatzlos wegen des nichtigen Gesetzes aufzuheben.



Hinweis: Der Gesetzgeber hat es entgegen seines Verfassungsauftrags gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 GG bis heute versäumt, die ordentliche Gerichtsbarkeit mit den erforderlichen Organisationsgesetzen und Ausführungsbestimmungen auszustatten. Aus diesem Grund werden Sie sowohl das entsprechende sachlich nicht zuständige Fachgericht, als auch das Amtsgericht am Wohnort in helles Erstaunen versetzen, wenn Sie diesen Rechtsweg beschreiten.

Das Amtsgericht wird Ihnen aller Voraussicht nach ein nettes Schreiben übersenden, in dem Sie z.B. gefragt werden, ob Sie die Klage zurücknehmen oder an ein Fachgericht verweisen lassen wollen. Um auf diesem Wege Erfolg zu haben, dürfen Sie keine andere Rechtsmittelinstanz bedienen, das ist wichtig! Senden Sie auf jedes diesbezügliche Schreiben einen netten Hinweis auf Ihren Justizgewährleistungsanspruch gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 GG. Weder eine Beschwerde noch eine sofortige Beschwerde nach ZPO ist möglich. Alle diese Bescheide sind nichtig und es bedarf nur eines Hinweises an das ausfertigende Gericht, um den Beschluss in den Akten für nichtig zu vermerken. Kosten sind in diesem Rechtszug aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig (§ 21 GKG (keine Kosten bei sachlich unrichtiger Behandlung) i. V. m. § 34 (Verfahren vor dem BverfG sind kostenfrei) BverfGG). Wenn Ihr Anwalt das nicht verstehen kann oder möchte, entziehen Sie ihm das Mandat.

Alle Schulgesetze mit Grundrechte einschränkenden
Einzelnormen sowie den zitierten und nicht zitierten
eingeschränkten Grundrechten

Landesschulgesetz Baden-Württemberg, Stand: 18. 12. 2006

§ 86 – Schulzwang

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet.

§ 90 – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden; ... usw.

§ 91 – Schulgesundheitspflege

Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt überwachen und untersuchen zu lassen. Die Pflicht zur Untersuchung besteht auch für die zur Schule angemeldeten Kinder.

§ 92 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,

2. die aufgrund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 117 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Nicht zitierte Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Bayern, Stand: 31. 05. 2000

Art. 118 – Schulzwang

- (1) 1 Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. 2 Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. 3 Eine Vorladung der oder des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.
- (2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.
- (3) 1 Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. 2 Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.
- (4) 1 Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die minderjährige Schulpflichtige oder den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. 2 Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 119 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ...

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 120 – Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können im Vollzug der Bestimmungen über die Schulpflicht die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Berlin, Stand: 02. 03. 2009

§ 45 – Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

§ 46 – Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 52 – Schulgesundheitspflege, Untersuchungen

(1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 127 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Brandenburg, Stand: 23. 09. 2008

§ 41 – Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht

(3) Beruht eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Pflichten gemäß Absatz 1, kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die staatlichen Schulämter zuständig.

(4) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder wird eine Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 2 verweigert und bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule oder der mit der Untersuchung befassten Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

§ 42 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 128 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 145 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis und über die Schulpflicht eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und über wissenschaftliche Untersuchungen eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege, Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Bremen, Stand: 10. 06. 2008

§ 64 – Unmittelbarer Zwang

Schüler und Schülerinnen, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

§ 65 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die nach Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die nach Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro und die nach Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 4 begangen worden, so werden die gefährlichen Gegenstände eingezogen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte sowie Auszubildende oder deren Bevollmächtigte dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden.

§ 66 – Strafvorschriften

(1) Wer jemand der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

KEINES!

Landesschulgesetz Hamburg, Stand: 16. 06. 2009

§ 34 – Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen

§ 98 – Datenverarbeitung im Schulbereich

§ 99 – Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst

§ 113 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Kinder, Schulpflichtige, Sorgeberechtigte, Auszubildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht oder die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 114 – Straftat

(1) Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28a dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 115 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe von § 28 Absatz 2, § 28a Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Sprachfördermaßnahmen) und der §§ 37 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Landesschulgesetz Hessen, Stand: 14. 06. 2005

§ 68 – Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder und Jugendhilfe, den Auszubildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Bei der Zuführung kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden.

§ 71 – Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen.

§ 83 – Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 181 – Ordnungswidrigkeiten

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Schulaufsichtsbehörde.

§ 182 – Straftaten

(1) Wer einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 183 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 und 4 (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird nach Maßgabe der §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 4 eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 13. 02. 2006

§ 50 – Unmittelbarer Zwang

Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn andere Mittel erfolglos geblieben oder nicht erfolgversprechend sind. Die Anordnung trifft die zuständige Schulbehörde.

§ 58 – Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche, schulpyschologische oder sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind Kinder, Jugendliche sowie volljährige Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers zulässig.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schüler haben die für diese Untersuchungen und Testverfahren erforderlichen Angaben zu machen.

§ 70 – Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen, Schulträgern und Schulbehörde erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung hinzuweisen. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.

§ 139 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 Abs. 3 verstößt,
2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Abs. 3 und als Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 42 Abs. 3 verstößt,
3. ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichtet, betreibt oder ändert,
4. gegen die Anzeigepflicht nach § 124 Abs. 2 verstößt,
5. eine Ergänzungsschule betreibt, obwohl dies von der obersten Schulbehörde untersagt wurde,
6. gegen die Vorschrift des § 126 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden.

§ 140 – Straftaten

(1) Wer einen anderen entgegen § 49 der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 141 – Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Niedersachsen, Stand: 18. 06. 2009

§ 176 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 177 – Schulzwang

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

KEINES!

Landesschulgesetz Nordrhein-Westfalen, Stand: 01. 07. 2009

§ 41 – Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§ 54 – Schulgesundheit

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 126 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 125 – Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (*nicht zitierfähig - siehe Hinweis Seite 8!*) nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

Nicht zitierte Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Rheinland-Pfalz, Stand: 22. 12. 2008

§ 66 – Ordnungsmittel

(1) Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt (§ 64), kann der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde beantragt die Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Auszubildenden oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

§ 67 – Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

§ 99 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter die Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

KEINES!

Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz)

Vom 11. März 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1650 vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258).

§ 7 – Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Kinder, die eine Förderschule zu besuchen haben, können, wenn es die Durchführung der Schulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in geeigneten Anstalten oder Heimen oder in geeigneter Familienpflege untergebracht werden. Entsprechendes gilt für solche Schülerinnen und Schüler, wenn sie gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in Schulen der Regelform besuchen.

(3) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666 , 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs herbeizuführen.

(4) Soweit die Kosten der Unterbringung nicht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) übernommen werden, fallen sie dem Kind oder seinen Unterhaltspflichtigen zur Last.

§ 16 – Schulzwang

(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

§ 17 – Zuwiderhandlungen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Wer sich oder eine andere Person der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

KEINES!

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

Vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. 706).

§ 20 – Schulgesundheitspflege

(1) Die Schulgesundheitspflege wird von den Gesundheitsämtern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.

(2) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, Lehrkräfte und alle sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, sich auf Weisung der Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person)

Landesschulgesetz Sachsen, Stand: 01. 01. 2009

§ 26a – Schulgesundheitspflege

§ 61 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Personensorgeberechtigter, Ausbilder oder Arbeitgeber seine Verpflichtungen aus § 31 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder

2. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklären schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 2500 geahndet werden.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 26a – Schulgesundheitspflege

(9) Durch die Maßnahmen der Schulgesundheitspflege aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Sachsen-Anhalt, Stand: 14. 07. 2009

§ 38 – Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung

(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- und Drogenberatung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.

§ 44a – Durchsetzung der Schulpflicht

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

§ 84 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 84a – Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 84b - Einschränkung von Grundrechten

§ 37 Abs. 2a und 2b schränkt das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (*nicht zitierfähig - siehe Hinweis Seite 8!*) und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Hinweis: Hier haben wir es mit einem Novum der "Beachtung des Zitiergebotes" zu tun, wobei der Begriff Novum hier etwas euphemistisch erscheint, weil es eigentlich Fälschung genannt werden müsste. Der Artikel 6 Abs. 2 GG ist ein vorbehaltloses, nicht einschränkbares Grundrecht, welches unter besonderer "Wache" der staatlichen Gemeinschaft, also aller Bürger des Staates steht, nichtsdestotrotz nicht einschränkbar ist. Hier also ein nicht einschränkbares Grundrecht einzuschränken und darüber hinaus noch zu zitieren, so als ob man dem Gesetz Genüge tun wolle ist grobe Rechtsfälschung und verfassungswidrig.

Demzufolge ist hier festzuhalten, dass keine Zitierung einschränkbarer Grundrechte vorgenommen wurde.

Landesschulgesetz Schleswig-Holstein, Stand: 11. 03. 2008

§ 27 – Untersuchungen

(1) Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler haben sich, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpyschologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen. Die zur Schulgesundheitspflege erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 dürfen diejenigen Anamnese- und Befunddaten als personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, die für den Untersuchungszweck notwendig sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der untersuchenden Stelle, besondere Erkenntnisse und die Unterrichtung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterlagen zu nehmen. Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dabei über die persönlichen Angelegenheiten der Eltern nicht befragt werden. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur innerhalb der untersuchenden Stelle gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 28 – Schulzwang

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§ 27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 145 – Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person und das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (*nicht zitierfähig - siehe Hinweis Seite 8!*)) werden nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis (§ 6 Abs. 3, §§ 11, 15 bis 19 und 25) und über die Schulpflicht (§§ 20 bis 24) eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen (§ 27) eingeschränkt. Das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die örtlich zuständige Schule (§ 24), der Bestimmungen über die Eingangsvoraussetzungen der Schulen (§§ 41 bis 46, 88 bis 93) sowie der Verordnungen nach § 126 Abs. 1 und 3 und § 138 Abs. 3 eingeschränkt.

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informationelle Selbstbestimmung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 GG (Recht auf Eigentum).

Landesschulgesetz Thüringen, Stand: 10. 03. 2005

§ 24 – Schulzwang

(1) Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 23 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Ausbildenden, den Arbeitgeber sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes ohne Erfolg geblieben sind.

§ 55 – Schulgesundheitspflege

(3) Die Schüler sind verpflichtet, sich den Maßnahmen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes zu unterziehen. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 59 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenem Wirkungskreis.

Eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Zitierte eingeschränkte Grundrechte

§ 55 Abs. 3 - Schulgesundheitspflege: Art. 2 Abs. 2 GG

Nicht zitierte eingeschränkte Grundrechte

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), Art. 6 Abs. 2 GG (Pflege und Erziehung der Kinder), Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Impressum

Bürgerinitiative für Verfassungsschutz

Mitarbeit:

B. Lenniger +49/(0)4751/91 34 53

H. Samjeske +49/(0)30/3 49 77 10

L. Thöne +49/(0)5257/93 62 54

I. Wengel +49/(0)30/31 56 51 25

Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt Berlin:

Internet: <http://verfassungsschutz.wordpress.com>

E-Mail: initiative.verfassungsschutz@googlemail.com

Redaktionsschluss: 11.12.2009